

BGer 1C_513/2023 vom 13. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_513_2023

FR: TF 1C_513/2023 du 13 mars 2024

IT: TF 1C_513/2023 del 13 marzo 2024

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein Endentscheid des Bundesverwaltungsgerichts über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (vgl. Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. a sowie Art. 90 BGG); ein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG liegt nicht vor (Art. 83 lit. b BGG e contrario). Die Beschwerdeführerin A._____ nahm am vorinstanzlichen Verfahren teil, ist durch den angefochtenen Entscheid auch materiell beschwert und damit nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die von ihr fristgerecht eingereichte (vgl. Art. 100 Abs. 1 BGG) Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

B._____ hat selber keine Beschwerde gegen den sie ebenfalls betreffenden Entscheid des SEM vom 13. Juni 2022 beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Sie nahm somit am vorinstanzlichen Verfahren nicht teil, obwohl ihr dies möglich gewesen wäre. Daher kann gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. a BGG auf die von B._____ erhobene Beschwerde nicht eingetreten werden. Dessen ungeachtet ist sie vom Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens ebenfalls direkt betroffen. Sollte sich nämlich ergeben, dass die erleichterte Einbürgerung der Beschwerdeführerin 1 nicht für nichtig zu erklären ist, behält von Gesetzes wegen auch ihre Tochter das Schweizer Bürgerrecht (vgl. Art. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht [Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0]).

E. 1.3

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet dieses von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es prüft die bei ihm angefochtenen Entscheide aber grundsätzlich nur auf Rechtsverletzungen hin, die die Beschwerdeführerin A._____ vorbringt und begründet (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil weiter den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Person wiederum darf die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung nur rügen, wenn sie mit einem solchen Mangel behaftet ist und dessen Behebung für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Eine entsprechende Rüge ist substantiiert vorzubringen (Art. 42 Abs. 2 BGG i.V.m. Art. 106

Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Gemäss Art. 21 Abs. 1 BüG kann eine Person, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, nach der Eheschliessung mit einer Schweizerin oder einem Schweizer ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau lebt sowie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs. Art. 20 BüG statuiert als materielle Voraussetzungen, dass die Integrationskriterien nach Art. 12 Abs. 1 und 2 BüG erfüllt sein müssen (Abs. 1) und die Bewerberin oder der Bewerber die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Abs. 2). Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl bei Einreichung des Gesuchs als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 140 II 65 E. 2.1 mit Hinweis).

E. 2.2

Nach Art. 36 Abs. 1 BüG kann die Einbürgerung vom SEM für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Das blosses Fehlen der Einbürgerungsvoraussetzungen genügt nicht. Die Nichtigerklärung der Einbürgerung setzt voraus, dass diese "erschlichen", das heisst mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des Strafrechts ist nicht erforderlich. Es genügt, dass die gesuchstellende Person bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 140 II 65 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 2.3

Die Möglichkeit der Nichtigerklärung geht durch Zeitablauf unter. Art. 36 Abs. 2 BüG sieht hierfür eine differenzierte Fristenregelung vor. Demnach kann die Einbürgerung innert zwei Jahren, nachdem das SEM vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, nichtig erklärt werden. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Während eines Beschwerdeverfahrens stehen die Fristen still. Vorliegend sind diese Fristen eingehalten.

E. 2.4

Bei der Prüfung der Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung hat die Behörde insbesondere zu untersuchen (vgl. Art. 12 VwVG), ob die Ehe im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde, wobei die eingebürgerte Person mitwirkungspflichtig ist. Da es im Wesentlichen um innere Vorgänge geht, die der beweibelasteten Behörde oft nicht bekannt und nur schwer zu beweisen sind, kann sich diese veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen (sog. tatsächliche Vermutung). Solche Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die aufgrund der Lebenserfahrung gezogen werden, betreffen die Beweiswürdigung und bewirken keine Umkehr der Beweislast. Die eingebürgerte Person muss daher nicht den Beweis des Gegenteils erbringen. Es genügt, wenn sie einen Grund anführt, der es als plausibel erscheinen lässt, dass sie im massgeblichen Zeitpunkt mit dem Schweizer Ehepartner bzw. der Schweizer Ehepartnerin

in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft lebte und diesbezüglich nicht gelogen hat. Dabei kann es sich etwa um ein ausserordentliches Ereignis handeln, das nach der erleichterten Einbürgerung eintrat und zum raschen Zerfall des Willens zur ehelichen Gemeinschaft führte, oder darum, dass die eingebürgerte Person die Schwere der ehelichen Probleme nicht erkannte und im massgeblichen Zeitpunkt den wirklichen Willen hatte, mit dem Schweizer Ehepartner auch weiterhin in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft zu leben (zum Ganzen BGE 135 II 161 E. 3 mit Hinweisen).

E. 3.1

Zweifel bezüglich eines intakten gemeinsamen Willens zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft sind namentlich angebracht, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird. Als kurze Zeit gilt nach der Rechtsprechung eine Zeitspanne von bis zu zwei Jahren (vgl. Urteile 1C_520/2020 vom 5. Juli 2021 E. 2.3; 1C_618/2020 vom 19. Mai 2021 E. 3.1; 1C_220/2019 vom 30. Oktober 2020 E. 4.2; je mit Hinweisen). Zur Entkräftung der natürlichen Vermutung genügt in solchen Fällen der blosser Hinweis der Eheleute nicht, sie hätten im Einbürgerungszeitpunkt trotz aller Beziehungsschwierigkeiten an der Ehe festhalten wollen. Vielmehr sind konkrete und überzeugende Umstände aufzuzeigen, weshalb die Eheleute Grund hatten, trotz Beziehungsproblemen auf die Beständigkeit der Ehe zu vertrauen (vgl. Urteile 1C_10/2021 vom 20. Juli 2021 E. 4.1 mit Hinweis).

E. 3.2

Nach der erleichterten Einbürgerung der Beschwerdeführerin am 16. April 2018 verstrichen lediglich zehn Monate und drei Tage bis zum Scheidungsurteil vom 19. Februar 2019, das am gleichen Tag rechtskräftig wurde. Die Vorbereitungshandlungen für das Scheidungsverfahren dürften schon einige Zeit vorher begonnen haben, da der damalige Ehemann der Beschwerdeführerin bereits per 30. September 2018 eine Scheidungsberechnung der Pensionskasse E. _____ verlangte. Die Vorinstanz durfte demnach davon ausgehen, die Trennung sei kurz nach der erleichterten Einbürgerung und damit innert einer Zeitspanne erfolgt, welche die erwähnte tatsächliche Vermutung begründet.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin A. _____ macht geltend, dass der von ihrem ehemaligen Ehemann ab dem Herbst 2018 nicht mehr mitgetragene Kinderwunsch Grund dafür gewesen sei, dass die Ehe in die Brüche gegangen sei. Im vorinstanzlichen Verfahren hatte sie angegeben, dies sei im August 2018 gewesen. Es liegt nur eine kurze Zeitspanne zwischen der letzten Erklärung vom 23. März 2018 und der schon wenige Monate später erfolgten Trennung der Ehegatten Ende September 2018. Die Vorinstanz erachtete es als nicht glaubhaft, dass der ehemalige Ehegatte sich innert kürzester Zeit über eine so wichtige Frage wie die Kinderfrage umentschieden hätte. Sie stellte bei ihrer Beweiswürdigung auch auf den dem damaligen Ehemann vom SEM unterbreiteten Fragenkatalog ab, wo dieser bei der Frage nach dem Trennungsgrund die Unstimmigkeiten bezüglich des Kinderwunsches nicht erwähnte, sondern nur bei der Frage nach dem Fehlen gemeinsamer Kinder angab, der Kinderwunsch sei bei ihm während der Zeit nicht mehr da gewesen sei. Auch spricht die nur sehr kurze Zeitdauer zwischen dem gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin A. _____ im August 2018 von ihrem ehemaligen Ehemann nicht mehr getragenen gemeinsamen Kinderwunsch und dem schon einen Monat später erfolgten Auszug der

Beschwerdeführerin A. _____ gegen die Stichhaltigkeit ihres Argumentes, dieser Umstand habe plötzlich eine bis dahin intakte Ehe zerrüttet. Vielmehr spricht auch diese kaum glaubhafte zeitliche Abfolge gegen ihre Darstellung und stützt die Annahme der Vorinstanz, dass die Ehe bereits am 23. März 2023 (Zeitpunkt der letzten Erklärung bezüglich der ehelichen Gemeinschaft) respektive 16. April 2018 (Zeitpunkt der Einbürgerung) zerrüttet war. Eine mehrjährige Ehe zerbricht nicht innert kürzester Zeit, wenn es dafür keinen ausserordentlichen Anlass gibt, und ohne jede Vorahnung der Ehegatten (Urteil 5A.11/2006 vom 27. Juni 2006 E. 4.1).

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin A. _____ beanstandet, dass ihr ehemaliger Ehemann nicht als Zeuge befragt worden sei. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich grundsätzlich nach dem VwVG (vgl. Art. 37 VGG [SR 173.32]). Der im Bundesverwaltungsverfahren gemäss Art. 12 f. VwVG geltende Untersuchungsgrundsatz besagt, dass die Behörden von sich aus - unter Vorbehalt der Mitwirkungspflichten der Parteien - für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen haben (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2). In der Bundesverwaltungsrechtspraxis gilt sodann der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG in Verbindung mit Art. 40 BZP [SR 273]). Frei ist die Beweiswürdigung vor allem darin, dass sie nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, die dem Gericht genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zustande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben (BGE 130 II 482 E. 3.2 mit Hinweisen). Aus Art. 14 VwVG folgt, dass es sich bei der Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen im Verwaltungsverfahren um ein subsidiäres Beweismittel handelt. Diese ist nach Art. 14 VwVG nur anzuordnen, wenn sich der Sachverhalt nicht auf andere Weise hinreichend abklären lässt (vgl. BGE 130 II 169 E. 2.3.3). Wenn die Verwaltung oder das Gericht demzufolge bei pflichtgemässer Beweiswürdigung der von Amtes wegen erhobenen schriftlichen Auskünfte des geschiedenen Schweizer Ehepartners die Überzeugung erlangt, der betreffende Sachverhalt sei genügend geklärt, so kann auf die Einvernahme dieses Ehepartners als Zeuge verzichtet werden (antizipierte Beweiswürdigung). In einem solchen Vorgehen liegt kein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Urteil 1C_254/2008 vom 15. September 2008 E. 4 mit Hinweisen). Vorliegend sind keine Anhaltspunkte gegeben, dass sich der geschiedene Schweizer Ehepartner im Rahmen seiner schriftlichen Befragung nicht korrekt oder widersprüchlich geäußert hätte. Vielmehr sind dessen schriftliche Ausführungen als für die Beurteilung des massgebenden Sachverhaltes aussagekräftig zu werten. Damit konnte die Vorinstanz in zulässiger Weise von einer Zeugenbefragung des geschiedenen Schweizer Ehepartners absehen.

E. 3.5

Nach dem Gesagten ist der Vorinstanz weder eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung noch eine falsche Anwendung von Art. 21 und Art. 36 Abs. 1 BÜG vorzuwerfen, wenn sie zum Schluss gelangte, die Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung der Beschwerdeführerin A. _____ seien erfüllt gewesen. Auch ist nicht zu sehen, weshalb die Nichtigerklärung unverhältnismässig sein sollte.

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, soweit sie sich auf B. _____ bezieht, und dass sie abzuweisen ist, soweit sie sich auf

A. _____ bezieht.

Bei diesem Verfahrensausgang werden die Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftung kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.